

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim¹ · Dr. Ludwig Gehrke¹ · Dr. Oliver Gnielinski¹
 Dr. Florian Pagenkemper^{1,1} · Dr. Torsten Stade² · Klaus Fricke · Dr. Peter C. Richter^{3,4} · André Orlob
 Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud · Claudia Holz · Daniela Hellriegel
 Birte Brüggemann · Ilka Keunecke · Hauke Büsing⁵



¹ Geschäftsführer ¹ auch Fachanwalt für IT-Recht ¹ auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ¹ auch Fachanwalt für Steuerrecht
⁴ auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ¹ auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de



Amtsgericht Berlin
 Amtsgerichtsplatz 1
 14057 Berlin

Hamburg, den 14.01.2013 jwo
Az.: XU1010273

☎ 040 / 4 50 65 - 732
 Fax: 040571441232
 E-Mail: afp@ksp.de

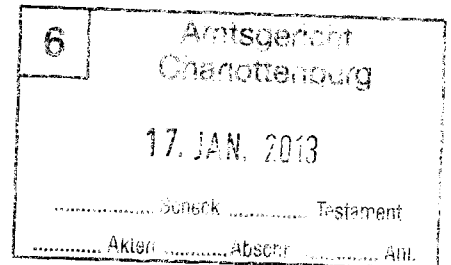
Geschäfts-Nr.: 210 C 263/12

Kostenfestsetzungsgesuch

In Sachen

Agence ./. Peter Thiel
 France-Presse GmbH

-KSP Kanzlei Dr. Seegers,
 Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-ges. mbH-



wird beantragt,

eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils nebst Zustellungsvermerk zu erteilen, sofern nicht bereits geschehen,

die nachstehend berechneten Kosten gemäß § 106 ZPO auszugleichen und den festgesetzten Betrag mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Antragstellung zu verzinsen:

Gegenstandswert: EUR 900,00

1,0 Verfahrensgeb. gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3305 VV RVG	EUR 65,00
20 % Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	EUR 13,00
./. Anrechnung (hälftige) Geschäftsgeb. Nr. 2300 VV RVG	EUR -23,21
1,3 Verfahrensgeb. gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV RVG	EUR 84,50
1,2 Terminsgeb. gem. §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 3104 VV RVG	EUR 78,00
20 % Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
./. Anrechnung 1,0 Verfahrensgeb. Nr. 3305 VV RVG	<u>EUR -65,00</u>
Zwischensumme/Übertrag	EUR 172,29

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim¹ · Dr. Ludwig Gehrke² · Dr. Oliver Gnielinski³
Dr. Florian Pagenkemper^{1,4} · Dr. Torsten Stade² · Klaus Fricke · Dr. Peter C. Richter^{3,4} · André Orlob
Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud · Claudia Holz · Daniela Hellriegel
Birte Brüggemann · Ilka Keunecke · Hauke Büsing⁵



¹ Geschäftsführer ² auch Fachanwalt für IT-Recht ³ auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ⁴ auch Fachanwalt für Steuerrecht
⁵ auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ⁶ auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de

Zwischensumme/Übertrag	EUR 172,29
Gerichtskosten	EUR 135,00
Kosten für 1 Fahrkarte Deutsche Bank Termin am 25.10.2012	EUR 150,00
Tage- und Abwesenheitsgeld 4-8 Stunden gem. Nr. 7005 VV RVG	EUR 35,00
Gesamtbetrag	EUR 492,29

Zur Begründung der Ansetzung der Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV für das vorausgegangene Mahnverfahren nehmen wir ausdrücklich Bezug auf die Beschlüsse des BGH vom 13.07.2004, Az. VIII ZB 14/04 und vom 28.10.2004, Az. III ZB 41/04 (RVG-Report 9/2004, 347). Hierin weist der BGH ausdrücklich auf die seit dem 01.07.2004 in § 17 Nr. 2 RVG klarstellend zum Ausdruck gebrachte Regelung hin, dass das Mahnverfahren und das sich anschließende streitige Verfahren gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten darstellen.

Die Auslagenpauschale fällt in jeder gebührenrechtlichen Angelegenheit gesondert an und ist somit für die vorgerichtliche Mahntätigkeit, das gerichtliche Mahnverfahren sowie das sich anschließende Streitverfahren nach Widerspruch jeweils erstattungsfähig (BGH a.a.O., ausdrücklich Enders bereits in JurBüro 1996, 561 (564); Hartung/Römermann RVG 2. Auflage 2006 VV TEIL VII Rdnr. 49; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Raabe, RVG 17. Auflage 2006 § 17 Rdnr. 5).

Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Es wird anwaltlich versichert, dass die Gerichtskosten aus eigenen Mitteln verauslagt worden sind. Um Rückerstattung eventuell nicht verbrauchter Gerichtskosten wird gleichzeitig gebeten. Der Erstattungsantrag bezieht sich auch auf Kleinbeträge.

Um Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses wird gebeten.

KSP
Rechtsanwälte

Reiseverbindung, Reservierung und Fahrkarte

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Reise.

Hinfahrt am Donnerstag, den 25.10.2012

Bahnhof/Haltestelle	Datum	Zeit	Gleis	Reservierung 2. Klasse			
Hamburg Hbf	25.10.	ab 07:06	8a/b	ICE 703	Wagen 6	Platz 41	Preis 4,00€
Berlin Hbf (tief)		an 08:46	2		Großr.	1 Fenster	

809840153800/06034089-24

Rückfahrt am Donnerstag, den 25.10.2012

Bahnhof/Haltestelle	Datum	Zeit	Gleis	Reservierung 2. Klasse			
Berlin Hbf (tief)	25.10.	ab 16:17	8	ICE 1592	Wagen	Platz	Preis
Hamburg Hbf		an 17:57	5a/b				

Wichtiger Hinweis: Angaben zu örtlichen Besonderheiten (z.B. Gleise) können sich kurzfristig ändern.

Achten Sie bitte auf Informationen im Zug sowie auf die Lautsprecheransagen auf dem Bahnsteig.

Bahnfahren schützt Klima und Umwelt. Berechnen Sie Ihren persönlichen Beitrag unter www.bahn.de/umweltmobilcheck.

Zahlungsinformationen	Bruttopreis	Nur zur internen Nutzung: Auftrag Nr. 398755445
Hin-/Rückfahrt, 2. Klasse	146,00€	06034139-44
Reservierungen	4,00€	06034089-24
Gesamtbetrag	150,00€	

Für den Vorsteueranspruch aus der Reservierungsleistung ist der Steuersatz zu Grunde zu legen, der für die dazugehörige Fahrkarte gilt.
Ihr Taxi deutschlandweit: 22456 (0,69€/ Min., erreichbar aus allen dt. Mobilfunknetzen). Ein Service der Taxi Deutschland e.G.

Hinweis: Fahrkarte bitte nicht abtrennen!

	ICE	Fahrkarte	15 EUR ENTGELT FÜR UMTAUSCH/ ERSTATTUNG AB 1. GELTUNGSTAG	1 Erwachsener		
CIV 1080	NORMALPREIS					
Gültigkeit: 25.10.12 - 24.11.12 H: bis 26.10.12 R: an 2 aufeinander folgenden Tagen innerhalb der Gültigkeit						
ICE		VON	->NACH			Klasse
ICE		Hamburg	->Berlin			2
		Berlin	->Hamburg			
VIA: (LWL*WBE/HAR*UE*SAW*SDL*WUM)*BSP						

398755445
783855435
06034139-44

2923
251012
MST D: **146,00 19,0% ==**23 31

BARZAHLUNG

Preis EUR **146,00

500116604 Hamburg 32
22.10.12 Dammtor 00
15:55

Geschäftszeichen
210 C 263/12

Spruchkörper
Zivilprozessabteilung 210

☎
90177-
859

FAX
9028-
3253

Datum
26.08.2013

Beschluss

In Sachen

der AFP Agence France-Presse GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Andreas Krieger,
Berliner Freiheit 2, 10785 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg,-

g e g e n

den Herrn Peter Thiel,
Gaillardstraße 18, 13187 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dirk Maschke,
Gustav-Adolf-Straße 161, 13086 Berlin,-

werden die nach dem Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 29.11.2012 in den Anträgen vom 14.01.2013 und 18.04.2013 und nachstehend berechneten Kosten wie folgt festgesetzt:

Der Beklagte hat an die Klägerin **27,28 EUR**, in Worten siebenundzwanzig 28/100 Euro, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.01.2013 zu erstatten.

Der zu Grunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Ausgleichung

I. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten sind hier nicht zu berücksichtigen, da keine Partei ihren Anteil überzahlt hat.

II. Außergerichtliche Kosten

Die Klägerin kann an außergerichtlichen Kosten berechnen (Antrag vom 14.01.2013)	172,29 EUR
Davon trägt die Klägerin 2/3 selbst mit	114,86 EUR
Der Beklagte trägt 1/3 mit:	57,43 EUR
Der Beklagte kann an außergerichtlichen Kosten berechnen (Antrag vom 18.04.2013)	45,22 EUR
- <i>berichtigt mit Schriftsatz vom 22.08.2013</i> -	
Davon trägt der Beklagte 1/3 selbst mit	15,07 EUR
Die Klägerin trägt 2/3 mit:	30,15 EUR

III. Berechnung der Erstattungssummen

Der Beklagte muss an die Klägerin erstatten	57,43 EUR
Die Klägerin hat an den Beklagten zu erstatten:	30,15 EUR
verbleiben als Rest:	27,28 EUR
Diesen Betrag hat der Beklagte an die Klägerin zu erstatten.	

Reisekosten nebst Abwesenheitsgeld des Beklagten-Vertreters wurden nicht festgesetzt, da die Klägerin ihren Sitz in Berlin hat, der Rechtsstreit wurde vor dem Amtsgericht Charlottenburg in Berlin geführt. Die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes am so genannten dritten Ort sind nicht erstattungsfähig.

Besondere Gegebenheiten, die die Einschaltung eines auswärtigen Prozessbevollmächtigten erforderlich machten, sind nicht ersichtlich. Allein die ständige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem beauftragten Rechtsanwalt, reicht nicht aus, dessen kostenträchtige Mandatierung als notwendig erscheinen zu lassen.

Rechtsmittelbelehrung – Kostenfestsetzungsbeschluss - Zivilsachen:

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist der Rechtsbehelf **der befristeten Erinnerung** statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu **200,00 Euro** beträgt.

Die befristete Erinnerung ist innerhalb einer **Notfrist** von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin einzulegen. Sie kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Das Rechtsmittel kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingelegt werden.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Biedermann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Stapf
Justizhauptsekretär



Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden.
Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen werden.

Die Kosteneinzugsstelle der Justiz und das Gericht sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.
Der festgesetzte Betrag ist an den Kostenerstattungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu zahlen.
Ratenzahlungsgesuche sind ebenfalls nur an den Kostenerstattungs-berechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu richten.